

amtliche Bekanntmachung

068 K 015/23



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 27.06.2024 um 10.30 Uhr,

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal
113**

das im Grundbuch von Gummersbach, Blatt 5159 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Flur 29, Flurstück 2054, Hof- u. Gebd.fl., Derschlag, Haidshlade 16, Groß:
526 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, 1957 errichtetes, leerstehendes Einfamilienhaus in Gummersbach OT Derschlag, Haidshlade 16 mit einer integrierten Garage im Kellergeschoss. Die Wfl. beträgt ca. 110m², das Objekt befindet sich in einem durchschnittlichen bis guten baulichen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 290.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 18.04.2024